

Kurztitel

Anerkennung von eichtechnischen Prüfungen

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 169/2000

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

17.06.2000

Außerkrafttretensdatum

29.10.2006

Text

§ 1. (1) An Messgeräten, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, hergestellt worden sind, ist die ausländische eichtechnische Prüfung der inländischen gleichwertig, wenn

1. die Messgeräte keine Ersteinrichtung gemäß der Richtlinie 71/316/EWG, ABl. Nr. L 202 vom 6. September 1971, zuletzt geändert durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum - Anhang II - Technische Vorschriften, ABl. Nr. L 001 vom 6. September 1994, erhalten können,
2. eine gleichwertige Prüfung durch eine Stelle nach § 2 bereits in einem dieser Staaten erfolgt ist und
3. eine Festlegung betreffend die Stempelung gemäß § 4 getroffen worden ist.

(2) Die Prüfergebnisse müssen dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zur Verfügung gestellt werden.